



Statuten Bezirksschützenverband Waldenburg

1. VERBANDSZWECK

Artikel 1 Zweck

Der Bezirksschützenverband Waldenburg, gegründet 1893, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und gehört der Kantonalen Schützengesellschaft Baselland (KSG BL) an.

Der Verband bezweckt die Förderung des Schiesswesens und die Pflege der Kameradschaft.

Der Sitz des Bezirksschützenverbandes Waldenburg ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

2. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 2 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus den anerkannten Gewehr- und Pistolensektionen des Bezirks Waldenburg und aus weiteren, von der Delegiertenversammlung aufgenommenen Gewehr- und Pistolensektionen der angrenzenden Bezirke Liestal und Sissach. Die Aufnahme einer Sektion in den Bezirksschützenverband Waldenburg bedeutet gleichzeitig die Aufnahme in die Kantonalen Schützengesellschaft Baselland und in die Unfallversicherung Schiessen Schweiz (USS).

Artikel 3 Beitritt

Jede Gewehr- und Pistolensektion des Bezirks Waldenburg und der angrenzenden Bezirke Liestal und Sissach kann Mitglied des Bezirksschützenverbandes Waldenburg werden, sofern ihre Statuten vom Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz genehmigt sind. Aufnahme gesuche sind unter Beilage der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses dem Bezirksvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung bis zum 31. Dezember schriftlich einzureichen.

Die Delegiertenversammlung entscheidet auf Antrag des Bezirksvorstandes über eine Aufnahme.

Artikel 4 Austritt

Austrittsgesuche sind jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich dem Bezirksvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen.

Artikel 5 Ausschluss

Der Ausschluss einer Sektion aus dem Bezirksschützenverband Waldenburg kann erfolgen bei groben Verstößen gegen die Verbandsbeschlüsse und Verbandsstatuten sowie gegen Vorschriften und Statuten der KSG Baselland, des SSV und der USS. Der Ausschluss kann nur durch die Delegiertenversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Gegen eine Verweigerung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss ist innert Monatsfrist die Berufung an den Vorstand der Kantonalen Schützengesellschaft möglich.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Sektionen haben keinen Anspruch auf das vorhandene Verbandsvermögen des Bezirksschützenverbandes Waldenburg.

3. ORGANISATION

Artikel 6 Organe

Die Verbandsgeschäfte werden besorgt durch:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) den Bezirksvorstand
- c) die Kontrollstelle
- d) die Präsidentenkonferenz (beratendes Organ)

- a) Die Delegiertenversammlung

Artikel 7 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- 1. den Ehrenmitgliedern
- 2. dem Bezirksvorstand
- 3. den Delegierten der Verbandssektionen
 und zwar:

Sektionen bis und mit 20 Lizenzen	3 Delegierte
Sektionen mit 21 bis 30 Lizenzen	4 Delegierte
Sektionen mit 31 bis 40 Lizenzen	5 Delegierte
Sektionen mit 41 bis 50 Lizenzen	6 Delegierte
Sektionen mit 51 bis 60 Lizenzen	7 Delegierte

und für weitere 10 Lizenzen oder Bruchteile davon 1 Delegierter mehr.

Die Sektionen erhalten die entsprechende Anzahl Stimmkarten zugestellt.

Artikel 8 Einberufung der Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres vor der Delegiertenversammlung der Kantonalen Schützengesellschaft statt. Diese wird vom Vorstand unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Traktanden jeweils 14 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben.

Artikel 9 Anträge

Anträge von Sektionen, über die an der Versammlung abgestimmt werden soll, sind bis 31. Dezember dem Verbandspräsidenten zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 10 Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der dem Bezirksschützenverband angehörenden Sektionen dies verlangt. Für die ausserordentliche Delegiertenversammlung gelten die gleichen Fristen und Regelungen wie für die Ordentliche.

Artikel 11 Traktanden

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

1. Protokoll
2. Jahresberichte
3. Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Budget und Festlegung der Jahresbeiträge
5. Anträge des Vorstandes und der Sektionen
6. Schiesstätigkeit / Jahresprogramm
7. Aufnahme, Austritte oder Ausschlüsse von Sektionen
8. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
9. Ehrungen (Ernennung von Ehrenmitgliedern)
10. Revision der Statuten und Fusion mit anderen Verbänden
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
12. Auszeichnungen
13. Verschiedenes

Artikel 12 Wahlen / Abstimmungen

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im zweiten Wahlgang und bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr, vorbehältlich Art. 24 und 25 der vorliegenden Statuten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet:

- a) bei Wahlen das Los
- b) bei Abstimmungen der Vorsitzende

Auf Antrag kann geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.

- b) Der Bezirksvorstand

Artikel 13 Vorstand

Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden.

Aus diesem Vorstand wird von der Delegiertenversammlung der Präsident gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 14 Kompetenz

Der Bezirksvorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
- Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung
- Rechnungs- und Protokollführung, Berichterstattung an der Delegiertenversammlung
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 400.--, jedoch höchstens Fr. 2'000.-- pro Rechnungsjahr
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Vertretung des Verbandes nach aussen, im Besonderen ist ein Mitglied des Vorstandes im Vorstand der Kantonalschützengesellschaft vertreten.
- Ausarbeitung von Reglementen zuhanden der Delegiertenversammlung
- Betreuung der Nachwuchsschützen und des Matchwesens
- Besorgung aller übrigen Geschäfte

Artikel 15 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Verbandes führen der Präsident oder Vizepräsident in Verbindung mit dem Aktuar oder Kassier.

Artikel 16 Entschädigungen

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes beziehen für Sitzungen und Delegationen eine Entschädigung gemäss dem separaten Reglement über die Vorstandsentschädigung.

c) Die Kontrollstelle

Artikel 17 Kontrollstelle

Die Prüfung der Jahresrechnung hat jeweils von zwei Mitgliedern aus derjenigen Sektion zu erfolgen, die die Delegiertenversammlung durchführt.

d) Die Präsidentenkonferenz

Artikel 18 Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz, zu der die Präsidenten, 1. Schützenmeister und Jungschützenleiter der Sektionen eingeladen werden, findet in der Regel im November statt. An ihr werden die Sektionsanliegen erörtert und die Geschäfte der Delegiertenversammlung besprochen. Die Präsidentenkonferenz ist als beratendes Organ zu Handen des Vorstandes beschlussfähig.

Weitere Präsidentenkonferenzen können einberufen werden, wenn dies der Vorstand als nötig erachtet.

4. SCHIESSTÄTIGKEIT

Artikel 19 Schiessanlässe

Der Bezirksvorstand befasst sich zur Hauptsache mit der Aufsicht folgender Schiessanlässe:

1. Gruppenmeisterschaft
2. Eidgenössisches Feldschiessen
3. Jungschützenwettschiessen
4. Bezirkswettschiessen (Verbandsschiessen)
5. Weitere, vom SSV und der KSG Baselland bewilligte Anlässe, soweit dafür nicht die KSG Baselland zuständig ist.

Die Durchführung von Schiessanlässen kann einer oder mehreren Sektionen übertragen werden.

5. FINANZIELLES

Artikel 20 Beiträge

Die ordentlichen Jahresbeiträge der Sektionen werden an der Delegiertenversammlung (gemäss Art. 11 Punkt 4) festgesetzt. Die Einzahlung (inklusive Beitrag an die KSG, an den SSV und an die USS) hat jeweils bis spätestens Mitte Juni zu erfolgen.

Die Bezirkskasse wird geäuftnet aus:

- a) Beiträge der Sektionen
- b) Zinsen aus dem Vermögen
- c) Beiträge anderer Verbände
- d) anderen Einnahmen

Bei der Anlage des Vermögens ist auf Sicherheit, Ertrag und Risikoverteilung zu achten.

Artikel 21 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen und der Delegiertenversammlung samt Prüfungsbericht zur Genehmigung vorzulegen.

6. EHRUNGEN

Artikel 22 Ehrenmitglieder

Schützen, die sich um den Bezirksschützenverband Waldenburg oder um das freiwillige Schiesswesen im Allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

7. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23 Rekursrecht

Anordnungen, welche durch die Delegiertenversammlung beschlossen worden sind, sind verbindlich und können nur durch die gleiche Instanz in Wiedererwägung gezogen werden.

Artikel 24 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann an jeder ordentlichen Delegiertenversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, sofern diese auf der Traktandenliste aufgeführt ist. Diesbezügliche Anträge der Sektionen sind jeweils bis 31. Dezember schriftlich und begründet dem Bezirksvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen.

Artikel 25 Auflösung

Die Auflösung des Bezirksschützenverbands Waldenburg kann auf Antrag von mindestens drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden, stimmberechtigten Delegierten erfolgen. Über einen diesbezüglichen Antrag kann erst an der darauffolgenden Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Bezirksschützenverbands Waldenburg werden dessen Vermögen und Archive der KSG Baselland zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben. Bildet sich innert 10 Jahren nach der Auflösung keine neue Organisation mit gleichem Zweck, so fällt das Vermögen als "Bezirkslegat Waldenburg" an die Kantonalstützengesellschaft Baselland und ist zur Unterstützung des Nachwuchses im Bezirk Waldenburg zu verwenden.

Artikel 26 Gleichstellung

Alle Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Artikel 27 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 17. Februar 2012 und alle seither erfolgten Änderungen. Sie treten nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Bezirksschützenverbandes Waldenburg und die Geschäftsleitung der Kantonalstützengesellschaft Baselland rückwirkend per 01.01.2015 in Kraft.

Also beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 13. Februar 2015 in Niederdorf.

Bezirksschützenverband Waldenburg

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Stephan Schneider

Jrene Schweizer

Kantonalstützengesellschaft Baselland

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Walter Harisberger

Beatrice Jäggin